

## 3. Kapitel.

**Die Staats-Verträge.**

Wie schon aus dem Wortlaut erhellt, sind dies Verträge zwischen souveränen (gleichberechtigten) Staaten und gehört die Lehre von denselben in das Gebiet des Völkerrechts. Es sind Verträge öffentlich rechtlicher Natur. Hier ist nur davon zu handeln, wer zum Abschluß von solchen im Namen des Reiches befugt und was zu ihrer Perfection und Wirksamkeit erforderlich ist.

Zur Eingehung von Bündnissen und anderen Verträgen mit fremden Staaten ist der Kaiser berechtigt (Reichs-Verf. Art. 11, Abs. 1).

Laut Abschnitt XI des Schlußprotokolls mit Bayern (Betr. 1871, S. 26) ist fernerzeit allseitig anerkannt worden, daß bei dem Abschluß von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Staaten unbenommen ist, mit andern Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

Insoweit jedoch die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 der Reichs-Verfassung in den Bereich der Reichs-Gesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich (Reichs-Verfassung Art. 11).

Würde die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags oder nur seitens einer dieser Faktoren nicht erteilt, so würde der Vertrag rückwärts wirkend hinfällig und es würde der status quo ante wieder eintreten.

Weitere Formen sind für das Zustandekommen eines Staatsvertrags nicht vorgeschrieben. Die Publikation erfolgt in der Regel im Reichsgesetzblatt (jedenfalls in den Fällen des Art. 11, Abs. 3 der Reichs-Verfassung), ferner auch im Zentralblatt für das Deutsche Reich. (Vergl. § 1 d. Ges. v. 2. Juni 1902, S. 175.)

Die Aufhebung erfolgt unter denselben Voraussetzungen, wie die Eingehung eines Vertrags.

Auch hierfür ist eine Form nicht vorgeschrieben.

## 4. Kapitel.

**Die Verordnungen.**

Verordnungen sind diejenigen Akte der verhandelten Regierungen, welche zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erlassen werden.

Zur Erlassung derartiger Verordnungen ist der Bundesrat berechtigt. Reichs-Verfassung Art. 7, Ziff. 2 und 3 schreibt nämlich vor: